

Die Stadt Cham erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes vom 20.02.1988 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona – Epidemie vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen**  
**Wirkungskreis der Stadt Cham**  
**- Kostensatzung -**

**§ 1**

Die Stadt Cham erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Oktober 2009 außer Kraft.

Cham, 17. Dezember 2021

Stadt Cham



Stoiber  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 17. Dezember 2021 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 28.12.2021 und der Chamer Zeitung vom 20.12.2021 hingewiesen.

Cham, 28. Dezember 2021

Stadt Cham



Stoiber  
Erster Bürgermeister

## Satzung

## über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Cham vom 01. Januar 2022

## - Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 € bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen – in Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes Arolsen sonst	kostenfrei 5 € bis 60 €
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,80 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 7,50 €
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 5 €. Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1 oder 2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
02	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung eine sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640)  5 € bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,80 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 v.H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 v.H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,80 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,80 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	<b>Auskünfte:</b> Wenn Feststellungen für die Auskünfte durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Amtsunterlagen getroffen werden müssen	8 € bis 15 € je Fall, mind. 12 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25 a LkrO)	10 € bis 2.550 €  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG). 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG. 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).  a) bei Geldansprüchen  b) sonst	12 € bis 150 €  50 € bis 2.550 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 v.H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12 € bis 205 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	1 % der Mahnsumme, mind. 5 €, höchstens 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.280 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-)  a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 € bis 1.000 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	121	Anordnung zur Mängelbeseitigung (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB)	10 € bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Mitteilung über das Nichtdurchführen eines Genehmigungsverfahrens	12 €
	615	Zustimmung zum Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsleitungen (§ 68 Abs. 3 TKG)	25 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 € bis 155 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 615 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.550 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Abschluss von Gestattungsverträgen für die Verlegung von privaten Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal, Telefon usw.), für die Verlegung von privaten gewerblich betriebenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Leitungen für den Betrieb von Blockheizkraftwerken, Biomasseheizkraftwerken usw.) sowie für die	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom etc.), welche Photovoltaikanlagen dienen	25 €
64	635	Aufnahme der gestatteten Leitung in die digitalen Bestandspläne der Stadt (Planberichtigungskosten, gilt nur für Kanalleitungen)	einmalige pauschale Gebühr von 20 €
		<b>Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)</b>	
	640	Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB (Art. 63 BayBO)	50 € für eine Ausnahme/Befreiung, jede weitere 25 €
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 385 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400€
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.280 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 615 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 615 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 155 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 155 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 € bis 615 €
76	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 € bis 155 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solche Anlagen	10 € bis 155 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 1.280 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 615 €
		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 205 €